

# Haus- und Badeordnung

## für das Hallenbad und das Freibad der Wallfahrtsstadt Kevelaer

### § 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Hallen- und des Freibades der Wallfahrtsstadt Kevelaer.

### § 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Personen, die die Bäder nutzen, verbindlich. Für die Einbeziehung in den an der Kasse geschlossenen Vertrag gelten die gesetzlichen Regelungen.
2. Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer beauftragter Personen ist Folge zu leisten. Nutzende, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Wallfahrtsstadt Kevelaer oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.
3. Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, des Landesdatenschutzgesetzes NRW sowie der Datenschutzgrundverordnung insbesondere die §§ 4 BDSG und 20 LDSG NRW werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.
4. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z. B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
5. Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch die Wallfahrtsstadt Kevelaer erlaubt.

### § 3 Öffnungszeiten, Preise

1. Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekanntgegeben oder sind an der Kasse einsehbar.
2. Einlassschluss an der Kasse ist 1 Stunde vor Betriebsende. 20 Minuten vor Betriebsende endet die Wasserzeit.
3. Für Freibäder, für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.
4. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile, sowie bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung des Eintrittsgeldes. Bei ungünstiger Witterung kann das Freibad vorzeitig geschlossen werden. Ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht nicht.
5. Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen (z.B. Chip-Coins) werden nicht erstattet. Für verlorene Eintrittskarten bzw. andere Zutrittsberechtigungen wird kein Ersatz geleistet; der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet.
6. Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte bzw. der ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.

### § 4 Zutritt

1. Der Besuch des Betriebes steht grundsätzlich jeder Person frei. Die Wallfahrtsstadt Kevelaer oder deren Beauftragte kann die Benutzung des Bades oder Teile davon, z.B. wegen Reparaturmaßnahmen, starkem Besuchsaufkommen, Schul-/ Vereinsschwimmen, Kursangeboten oder Veranstaltungen einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.
2. Wer die Bäder nutzt, muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte für die entsprechende Leistung sein.
3. Alle Badegäste müssen Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen sowie folgende vom Badbetreiber überlassene Gegenstände
  - a. Garderobenschlüssel, Mietschrankschlüssel
  - b. Leihgegenstände wie Bälle, Ringe, u.a.

so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere haben sie diese am Körper, z. B. Armband, zu tragen, im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten der

Badegäste vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Ver-  
wahrung obliegt im Streitfall den Badegästen.

4. Für Kinder unter 7 Jahren ist der Eintritt nur in Begleitung einer geeigneten, verantwortli-  
chen Begleitperson über 16 Jahren gestattet. Weitergehende Regelungen und Altersbe-  
schränkungen (z. B. für Wasserrutschen) sind möglich.
5. Begleitpersonen von Kindern sind für deren Verhalten verantwortlich und haben dafür  
Sorge zu tragen, dass das Kind keine Schäden erleidet. Weiterhin muss gewährleistet sein,  
dass die Anzahl der zu betreuenden Kinder pro Begleitperson diese Aufgaben zulässt.
6. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung  
der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
7. Der Zutritt ist u. a. Personen nicht gestattet:
  - die unter Einfluss berauschender Mittel stehen
  - die Tiere mit sich führen (ausgenommen ist das Hundeschwimmen im Freibad nach  
der Saison)
  - die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die  
Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden), offenen Wunden oder  
übertragbaren Hautkrankheiten leiden
  - die sich oder andere gefährden
  - die Kennzeichen oder Symbole (z.B. auf Kleidungsstücken oder als Tattoos) mitfüh-  
ren oder tragen, deren Symbolik, Herstellung oder Vertrieb nach allgemein aner-  
kannter Ansicht im extremistischen, rassistischen oder sexistischen Umfeld anzu-  
siedeln sind

## **§ 5 Verhaltensregeln**

1. Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten  
der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Formen körperlicher Gewalt, sexuelle  
Übergriffe oder verbale Belästigungen, Bedrohungen, Beleidigungen und Diffamierungen  
sowie Sachbeschädigung werden konsequent entgegengetreten. Hierzu sind die Bediens-  
teten der Wallfahrtsstadt Kevelaer berechtigt, mündliche Hausverbote auszusprechen.
2. Die Einrichtungen des Bades, einschließlich der Leihartikel, sind pfleglich zu behandeln. Bei  
nicht zweckentsprechender Benutzung oder Beschädigung haften die Nutzenden für den  
entstandenen Schaden. Für schuldhaft Verunreinigungen, die über das Ausmaß eines be-  
stimmungsgemäßen Gebrauchs hinausgehen, kann ein besonderes Reinigungsgeld erho-  
ben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
3. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmit-  
tel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches  
durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.

4. Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.
5. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der Zustimmung der Wallfahrtsstadt Kevelaer oder deren Beauftragten.
6. Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind nicht erlaubt.
7. Badegäste haben sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
8. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.
9. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt. Im Kioskbereich dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden. Der Betrieb von benutzereigenen Grillgeräten ist nicht gestattet.
10. Abfälle aller Art sind in die entsprechenden Mülleimer zu entsorgen.
11. Behälter aus Glas (Flaschen, Becher usw.) oder zerbrechlichen Materialien dürfen im Bade-, Umkleide- und Sanitärbereich nicht benutzt werden.
12. Das Rauchen ist nach dem Nichtraucherschutzgesetz NRW im Hallenbad verboten. Im Freibad ist das Rauchen nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches gestattet. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten. Das Mitbringen und Benutzen von Shishas, Wasserpfeifen oder ähnlichem ist nicht gestattet. Der Konsum von Cannabis ist, zum Schutz von Kindern- und Jugendlichen, in den Bädern ebenfalls nicht erlaubt.
13. Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
14. Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen den Badegästen nur während der Gültigkeit ihrer Eintrittskarte zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt. Die Badegäste sind für das Verschließen des Garderobenschrankes/Wertfaches und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich.
15. Liegen, Stühle und Bänke dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.

16. Fahrzeuge, Fahrräder und Roller sind auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abzustellen.
17. Bei einem aufziehenden Gewitter sind die Schwimmbecken und die Beckenumgänge sofort zu verlassen und die Räume der Umkleide aufzusuchen.
18. Ball- und Bewegungsspiele sind nur in den dafür ausgewiesenen Bereichen zugelassen.

## **§ 6 Benutzung des Bades**

1. Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Für Babys und Kleinkinder sind spezielle Schwimmwindeln oder ähnliche geeignete Badekleidung zwingend erforderlich.
2. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.
3. Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste.
4. Die Benutzung von Sprunganlagen und Wasserrutschen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; Personen, die diese Anlagen nutzen, haben sich darauf in ihrem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden.
5. Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person das Sprungbrett betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden. Beim Springen von den Sprunganlagen dürfen keine Tauchermasken oder Taucherbrillen getragen werden.
6. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt.
7. Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.
8. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräte usw.) sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

## **§ 7 Haftung**

1. Die Badegäste benutzen die Bäder einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtungen der Betreiberin, das Bad und seine Einrich-

tungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet die Betreiberin nicht. Ferner wird keine Haftung für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden übernommen, die Badegästen durch das Verhalten anderer Badegäste oder sonstiger Dritter entstehen.

2. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
3. Die Betreiberin oder ihre Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
4. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet die Betreiberin nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte. Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes oder eines Wertfaches werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung der Garderobenschränke und Wertfächer insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

## **§ 8 Sonstiges**

1. Wünsche, Anregungen und Beschwerden können in den Bädern, in den dort angebrachten Briefkästen, eingeworfen oder digital über den Ideen- und Mängelmelder mitgeteilt werden. Zudem nehmen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bäderbereichs diese entgegen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Haus- und Badeordnung tritt ab 15.05.2024 in Kraft.

Kevelaer, den 15. Mai 2024

**Der Bürgermeister**

  
Dr. Dominik Pichler